

Kleine Anfrage

Autonomes Fahren in Liechtenstein

Frage von Landtagsabgeordneter Sascha Quaderer

Antwort von Regierungsrätin Graziella Marok-Wachter

Frage vom 04. Dezember 2024

Der Schweizerische Bundesrat hat im Herbst 2023 die Verordnung über das automatisierte Fahren in die Vernehmlassung geschickt. Voraussichtlich Ende 2024, also bald, wird der Bundesrat die neue Verordnung in Kraft setzen. Mit Art. 25a ff. des Strassenverkehrsgesetzes existiert die gesetzliche Grundlage für autonomes Fahren in der Schweiz bereits seit März 2023. Gestern hat nun die Regierung eine Vernehmlassung gestartet, um auch in Liechtenstein eine gesetzliche Grundlage analog zur Schweiz zu schaffen. Dazu meine drei Fragen:

- * Experten gehen davon aus, dass das autonome Fahren mittel- bis langfristig unser Mobilitätsverhalten massiv verändern wird. Könnte Liechtenstein aus Sicht der Regierung mit der raschen Schaffung einer gesetzlichen Grundlage sowie der zugehörigen Verordnung attraktiv für Pilotversuche werden?
- * Ist nach Einschätzung der Regierung in Liechtenstein die nötige Infrastruktur vorhanden, um aus technischer Sicht autonomes Fahren zu ermöglichen?
- * Wenn nein, was müsste unternommen werden, um die benötigte Infrastruktur bereitzustellen?

Antwort vom 06. Dezember 2024

zu Frage 1:

Ja. Aus diesem Grund schlägt die Regierung mit der Vernehmlassungsvorlage zur Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG), den sie in ihrer Sitzung vom 3. Dezember 2024 verabschiedet hat, in Art. 23h SVG vor, dass die Regierung Pilotversuche für Fahrzeuge mit einem Automatisierungssystem der Stufe 5 bewilligen kann. Fahrzeuge mit einem Automatisierungssystem der Stufe 5 entsprechen der höchsten Stufe der Automatisierung von Fahrzeugen. Es handelt sich um führerlose Fahrzeuge.

Die Regierung schreibt zu Pilotversuchen im erwähnten Vernehmlassungsbericht auf den Seiten 36 und 37 folgendes:

«Für Liechtenstein sind solche Versuche deshalb wichtig, um dadurch den aktuellen Stand der Technik zu ermitteln und den Bedarf an einer Anpassung der rechtlichen Grundlagen abzuschätzen. Zudem wird dadurch ermöglicht, dass Verkehrsbetriebe, Gemeinden, Organisationen oder Unternehmen mit Hilfe von Versuchen neue Geschäftskonzepte testen, das Angebot des öffentlichen Verkehrs weiterentwickeln und die Integration in den lokalen öffentlichen Verkehr prüfen können.»

zu Frage 2:

Es gibt gemäss Norm SAE J3016 fünf Stufen von Automatisierungssystemen von Fahrzeugen. Diese Stufen gehen von Stufe 1 bei denen das System lediglich assistiert bis zu Stufe 5 bei der bei einer Fahrt von Start bis Ziel kein Fahrer erforderlich ist.

Die Frage, ob die nötige Infrastruktur vorhanden ist, um automatisiertes bzw. autonomes Fahren zu ermöglichen, kann nicht generell beantwortet werden. Vielmehr ist es so, dass die Infrastruktur bestimmt, welche Stufe der Automatisierung auf einer Infrastruktur genutzt werden kann.

zu Frage 3:

Siehe Antwort zu Frage 2.